

Polizei Hamburg
wir informieren (barrierefreie Leseversion)

ALKOHOLVERBOT FÜR FAHRANFÄNGER FÜHRERSCHEIN AUF PROBE

ERLÄUTERUNGEN

Einem schwerwiegenden Verstoß (das kann schon ein Geschwindigkeitsverstoß im Bußgeldbereich sein) gleichgestellt sind zwei weniger schwerwiegende Verstöße (z. B. Überschreiten der Frist für die Hauptuntersuchung).

Eine umfassende Darstellung der Delikte finden Sie in Anlage 12 zu § 34 Fahrerlaubnisverordnung.

Für Fahranfänger gelten in der Probezeit zusätzliche Bestimmungen, deren Missachtung schnell den Führerschein in Gefahr bringen kann.

Wir haben für Sie hier ein paar Informationen zusammengefasst:

ALKOHOL UND SEINE FOLGEN

§ 24 c Straßenverkehrsgesetz (Auszug)

„Ordnungswidrig handelt, wer in der Probezeit nach

§ 2a Straßenverkehrsgesetz oder vor Vollendung des

21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht...“

Als Nachweis reicht schon die Aussage von Polizeibeamten oder anderen Zeugen, dass der Fahranfänger bzw. die Fahranfängerin vor Fahrtritt oder während einer Fahrt alkoholhaltige Getränke konsumiert hat

oder

- ein Alkotest mit einem positiven Ergebnis von unter 0,25 mg/l Atemalkohol

oder

- eine Blutprobenentnahme mit ermitteltem Blut-alkoholkonzentrationswert unter 0,5 Promille.

RECHTSFOLGEN

Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße in Höhe von 250 Euro und einem Punkt im Fahreignungsregister geahndet.

Eine Probezeitverlängerung auf vier Jahre und die Anordnung eines Aufbauseminars sind weitere Folgen.

GEFAHRENABWEHR

Zur Gefahrenabwehr können zusätzlich die Weiterfahrt untersagt und die Fahrzeugschlüssel sichergestellt werden.

FÜHRERSCHEIN AUF PROBE

Begeht ein Fahranfänger in der Probezeit einen schwerwiegenden Verstoß, wird neben der Ahndung des Delikts die Probezeit auf vier Jahre verlängert und ein Aufbauseminar (Kosten von rd. 400 Euro) angeordnet. Die Nachschulung umfasst neun Stunden und eine Fahrprobe mit einem Fahrlehrer.

Für die Teilnahme an einem Aufbauseminar wird üblicherweise eine Frist von zwei Monaten gesetzt.

Blutalkohol- oder Atemalkoholkonzentration

Fahranfänger

unter 0,5 ‰ BAK oder unter 0,25 mg/l AAK

Ohne Fahrauffälligkeit

1 Punkt, 250 Euro Bußgeld Probezeitverlängerung, Aufbauseminar

Anzeichen von Fahrunsicherheit

3 Punkte

Geld- oder Freiheitsstrafe, Fahrerlaubnisentzug

Mit Verkehrsunfall

3 Punkte

Geld- oder Freiheitsstrafe, Fahrerlaubnisentzug, Schmerzensgeld

Blutalkohol- oder Atemalkoholkonzentration

Übrige Kraftfahrzeugführer 0,3 bis unter 0,5 ‰ BAK oder 0,15 bis unter 0,25 mg/l AAK

Ohne Fahrauffälligkeit

keine Folgen

Anzeichen von Fahrunsicherheit

3 Punkte

Geld- oder Freiheitsstrafe, Fahrerlaubnisentzug

Mit Verkehrsunfall

3 Punkte

Geld- oder Freiheitsstrafe, Fahrerlaubnisentzug, Schmerzensgeld

Blutalkohol- oder Atemalkoholkonzentration

0,5 bis unter 1,09 ‰ BAK oder 0,25 bis unter 0,54 mg/l AAK

Ohne Fahrauffälligkeit

2 Punkte,

Bußgeld bis 1500 Euro, Fahrverbot bis 3 Monate

Anzeichen von Fahrunsicherheit

3 Punkte

Geld- oder Freiheitsstrafe, Fahrerlaubnisentzug

Mit Verkehrsunfall

3 Punkte

Geld- oder Freiheitsstrafe, Fahrerlaubnisentzug, Schmerzensgeld

Blutalkohol- oder Atemalkoholkonzentration

ab 1,1 ‰ BAK oder ab 0,55 mg/l AAK

Ohne Fahrauffälligkeit

3 Punkte,

Geld- oder Freiheitsstrafe, Fahrerlaubnisentzug

Anzeichen von Fahrunsicherheit

3 Punkte

Geld- oder Freiheitsstrafe, Fahrerlaubnisentzug

Mit Verkehrsunfall

3 Punkte

Geld- oder Freiheitsstrafe, Fahrerlaubnisentzug, Schmerzensgeld

Übrigens:

Auch Radfahrer müssen bei übermäßigem Alkoholgenuss und Fahrauffälligkeiten mit einem Ermittlungsverfahren rechnen und sind ab 1,6 ‰ BAK absolut fahruntüchtig.

Wenn der Teilnahmenachweis an einem Aufbauseminar nicht fristgerecht vorliegt, wird die Fahrerlaubnis entzogen. Sie darf erst wieder erteilt werden, wenn die jeweilige Bescheinigung vorliegt.

Bei einer weiteren schwerwiegenden Zuwiderhandlung innerhalb der Probezeit erfolgt eine schriftliche Verwarnung mit der Empfehlung einer verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von zwei Monaten.

Bei der dritten schwerwiegenden Zuwiderhandlung: Entzug der Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist von mindestens drei Monaten.

Bei einer vierten schwerwiegenden Zuwiderhandlung: Anordnung eines medizinisch psychologischen Gutachtens (MPU).

Impressum

Polizei Hamburg / VD 6 Verkehrserziehung /-prävention

Bruno-Georges-Platz 1 | 22297 Hamburg vd6@polizei.hamburg.de

Titelfoto: monropic / Fotolia.com

www.polizei.hamburg

Stand: Januar 2018